



## **SATZUNG des Turn- und Spielverein Hartenholm von 1913 e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein Hartenholm von 1913 e.V.“ (TuS Hartenholm v. 1913 e. V.) und hat seinen Sitz in Hartenholm und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel (VR 478 SE) eingetragen.

### **§ 2 Zweck und Grundsätze, Gemeinnützigkeit**

Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und der Gemeinschaft im Verein sowie die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Förderung der im Verein angebotenen Sportarten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf einen Kapitalanteil aus einem eventuell vorhandenen Vereinsvermögen.

Für den Fall, dass Mitglieder dem Verein finanzielle Mittel in Form eines Darlehens zur Verfügung stellen, erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr, als den zur Verfügung gestellten Darlehensbetrag. Übernommene Bürgschaften bleiben durch das Ausscheiden aus dem Verein unberührt.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig und neutral.

Der Verein bekennt sich zum Amateursport, seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind unentgeltlich tätig. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach §§ 664 - 670 BGB bleibt hiervon unberührt.

### **§ 3 Verbandsmitgliedschaft**

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. und erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Verbandes als verbindlich an.

### **§ 4 Vereinsfarben**

Die Vereinsfarben sind „Blau – Weiß – Rot“.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.

Mitglieder des Vereins sind:

- Ehrenmitglieder mit vollem Stimm- und Wahlrecht,
- ordentliche Mitglieder (vom vollendeten 18 Lebensjahr an), wozu auch fördernde Mitglieder gehören, mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
- Jugendliche (vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) ohne Stimm- und Wahlrecht.
- Kinder ohne Stimm- und Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft (ausgen. Ehrenmitgliedschaft) wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Gesamtvorstand entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Einwilligung erforderlich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 6 Ehrenmitglieder, Ehrungen**

1. Persönlichkeiten, die sich um Sache des Sports oder den Verein in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die goldene Ehrennadel wird denjenigen Mitgliedern verliehen, die ohne Unterbrechung 25 Jahre dem Verein angehört haben.
3. Die silberne Ehrennadel wird für 15-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft verliehen.
4. Unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft kann vom Gesamtvorstand Mitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, eine Ehrennadel oder eine Ehrenurkunde verliehen werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied und die Verleihung von Ehrennadeln sollen auf der Mitgliederversammlung erfolgen.

### **§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, der der Zustimmung des Gesamtvorstandes zur Aufnahme folgt. Sie endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand (i.S.d. §26 BGB). Er wird wirksam mit Ende des Monats, an dem die Erklärung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist. Mit der Abmeldung erlöschen alle Rechte an dem Verein, insbesondere jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beiträge sind bis zum Ende des Monats des Austritts voll zu bezahlen. Mitglieder, die mit Ämtern betraut sind, haben volle Rechenschaft abzulegen.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es

- sich innerhalb oder außerhalb des Vereins schwerer Verfehlungen schuldig macht oder in unzumutbarer Weise fortgesetzt den Vereinsfrieden stört oder sich dauerhaft unsportlich verhält,
- 6 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine Zahlung leistet,
- seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss gilt 2 Tage nach Versendung an die zuletzt bekannte Anschrift als zugegangen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen beim Vorstand (i.S.d. §26 BGB) Beschwerde einlegen, worüber die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Mitgliedschaftsrechte.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Beiträge und Aufnahmegebühren**

1. Zur Durchführung des Vereinszweckes werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Beiträge sind monatlich im Voraus durch Überweisung auf das Vereinskonto oder per Einzugsermächtigung zu zahlen.
2. Von neu aufgenommenen Mitgliedern kann eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden.
3. Die Höhe der Beiträge sowie die Aufnahmegebühr werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Die einzelnen Sparten des Vereins können Zuschläge zur Aufnahmegebühr oder zu den Beitragszahlungen festsetzen. Derartige Zuschläge bedürfen der Genehmigung des Gesamtvorstandes.
5. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Beitragsерleichterung (z.B. Stundung, Ermäßigung) gewähren.

## **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Mitgliederversammlung, Beschlüsse, Wahlen**

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen durch den geschäftsführenden Vorstand per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie gilt beim Mitglied als zugegangen, wenn diese fristgerecht an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Adresse abgeschickt wurde.

Die Einladung kann auch postalisch per einfachen Brief erfolgen, soweit dies das Mitglied schriftlich beim Verein beantragt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Beschlüsse – ausgenommen zu den §§ 22 und 23 – werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gleiches gilt für die Abstimmung bei Wahlen mit der Abweichung, dass bei erneuter Stimmgleichheit das Los entscheidet.

Ausgenommen von vorstehender Regelung sind Beschlüsse, die die Aufnahme von erforderlich werdenden Krediten oder kreditähnliche Geschäften betreffen. Diese bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Tagesordnung,
- die Entlastung des Gesamtvorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichtes,

- Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- fristgerecht eingereichte Anträge, die Annahme nicht fristgerecht eingereichter Anträge und die Annahme von Dringlichkeitsanträgen,
- die Höhe des Mitgliedsbeitrages und weiterer Beiträge,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung/Fusion des Vereins,
- den Wirtschaftsplan,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach der Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen,
- Beschwerden über Vereinsausschlüsse.

Die Mitgliederversammlung wählt

- den geschäftsführenden Vorstand für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig,
- zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren. Mindestens ein Kassenprüfer scheidet bei der Neuwahl aus.

Der geschäftsführende Vorstand wird – wenn nicht geheime Wahl von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern beantragt wird – offen gewählt.

In der Mitgliederversammlung gibt der Gesamtvorstand einen Geschäfts- und einen Kassenbericht ab.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über Anträge beschließen, die bei der Einberufung mit der Tagesordnung zur Abstimmung gestellt werden.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse sind wörtlich wiederzugeben.

### **§ 13 Anträge**

Anträge an die Mitgliederversammlung können stellen:

- die Mitglieder und
- der Gesamtvorstand.

Anträge, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, sind mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit weitere Anträge – insbesondere Dringlichkeitsanträge - zulassen; ausgenommen sind Anträge auf

- Satzungsänderung und
- Auflösung des Vereins.

### **§ 14 Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem Jugendwart und
- den Spartenleitern.

Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt alljährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Amtsdauer beträgt jeweils 2 Jahre. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende, der Kassen- und der Jugendwart gewählt. In den Jahren mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende und der Schriftwart.

Der Spartenleiter

- wird von der Spartenversammlung auf 2 Jahre gewählt, der ordentliche Mitgliederversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann sich der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch ergänzen. Beim Ausscheiden von zwei oder mehr Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftwart und der Jugendwart, von denen je zwei gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, wobei der Kassenwart, der Schriftwart und der Jugendwart nur zusammen mit einem der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich, eine angemessene Aufwandvergütung kann gezahlt werden.

### **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes**

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Hiervon unbenommen, sollen Vorstandssitzungen mindestens halbjährlich stattfinden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- Ausschluss von Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand

ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist verpflichtet und berechtigt alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung im Verein für erforderlich hält.

Insbesondere

- übt er seine Funktion in enger Zusammenarbeit mit den Spartenleitern aus,
- führt er die Buchführung, erstellt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung,
- ist er für alle Aufgaben zuständig, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht erforderlich ist,
- informiert er den Gesamtvorstand über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes.

Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind bei Bedarf oder, wenn mindestens zwei Mitglieder eine Zusammenkunft beantragen, einzuberufen.

Der Gesamtvorstand kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 16 Spartenordnung**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Die Sparte wird durch den Spartenleiter, seinen Stellvertreter, und bei Bedarf weiteren Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

Die Spartenleitung übernimmt die sportliche Betreuung der Mitglieder ihrer Sparte und ist gegenüber dem Gesamtvorstand für ihr Handeln verantwortlich.

Sie stellt jedes Jahr bis jeweils zum 1. Oktober den Haushaltsvoranschlag des folgenden Jahres für ihre Sparte auf. Spartenleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Spartenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wahl und Entlastung erfolgen nach denselben Grundsätzen, die für die Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes gelten. Eine ordentliche Spartenversammlung findet in jedem Jahr statt, wobei der Zeitpunkt hierfür so zu wählen ist, dass sich mindestens 3 Wochen bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung ergeben. Ansonsten werden Spartenversammlungen nach Bedarf einberufen. Für die Einberufung der Spartenversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 12 der Satzung. Die Sparten sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag, einen Sparten- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## **§ 17 Kassenführung**

Der Verein führt nur eine Kasse. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden über das Kassenbuch bzw. über das EDV-System des Vereins gebucht. Die Einnahmen der Sparten aus Spielen und Veranstaltungen fließen in die Vereinskasse, die vom Kassenwart verwaltet wird.

Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist vom geschäftsführenden Vorstand ein Haushaltsplan auszuarbeiten, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Der Entwurf muss allen Spartenleitern mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden. Über die endgültige Aufstellung des Haushaltsplanes entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Kassenwart hat in der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht abzugeben.

## **§ 18 Kassenprüfer**

Von der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer, die dem Gesamtvorstand nicht angehören dürfen, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die Wahlen so verteilt werden, dass in jedem Jahr nur ein Prüfer zur Wahl steht. Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 19 Ausschüsse**

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung besondere Ausschüsse bilden, über deren Zusammensetzung und Aufgabenbereich die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese Ausschüsse sind dem Gesamtvorstand für ihre Arbeit verantwortlich.

## **§ 20 Haftpflicht**

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste. Der Versicherungsschutz aller Mitglieder ist besonders geregelt.

## **§ 21 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein den Namen, die vollständige Adresse, das Geburtsdatum, die Bankverbindung, die Telefonnummer(n) und die E-Mail-Adresse(n) als personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System / in den EDV-Systemen des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Schriftwartes, des Jugendwartes und – spartenbezogen – der Spartenleitung gespeichert.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Als Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner aktiven Mitglieder an die Verbände zu melden. Übermittelt werden außerdem Alter und Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen (§§ 145 – 147 AO) bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 22 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur von einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt sind.

## **§ 23 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, ausschließlich zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hartenholm, die es unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Mitglieder des Vorstandes (i.S.d. §26 BGB) sind dabei die bestellten und ernannten Liquidatoren, jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertreten den Verein.

Die Auflösung ist dem Vereinsregister anzuzeigen.

## **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.05.2015 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Hartenholm, 01.06.2015

*gez. Marc Reiter*  
1. Vorsitzender

*gez. Nicola Krukenberg*  
2. Vorsitzende

*gez. Karen Wetzke*  
Schriftwart

*gez. Rita Oldenburg*  
Kassenwart

*gez. Lars Ohl*  
Jugendwart